

An alle Haus- und Fachärzte in Bayern sowie  
Poolärzte im Bereitschaftsdienst

**Franz Grundler**  
Bereichsleiter Honorarabrechnung

Ihr Ansprechpartner:  
KVB-Servicetelefonie Abrechnung  
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 40 600  
Fax: 0 89 / 5 70 93 - 40 011  
E-Mail: [Abrechnungsberatung@kvb.de](mailto:Abrechnungsberatung@kvb.de)  
Unser Zeichen: Ref VA

02.04.2020

### **Covid-19: Abrechnung und Vergütung der Tätigkeit im Corona-Fahrdienst sowie in lokalen Covid-19 Testzentren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

viele von Ihnen tragen neben Ihrer Praxistätigkeit zusätzlich auch im Corona-Fahrdienst sowie in lokalen Covid-19 Testzentren zur Bewältigung der Corona-Pandemie bei. Für dieses Engagement bedanken wir uns herzlich!

Zwischenzeitlich konnten offene Fragen zur Abrechnung und Vergütung innerhalb dieser Corona-Sonderstrukturen geklärt werden. Die geltenden Regelungen haben wir im Folgenden für Sie zusammengestellt.

Für das **1. Quartal 2020** gelten folgende Regelungen:

- Die **Vergütung im Corona-Fahrdienst sowie in lokalen Covid-19 Testzentren** erfolgt - ganz normal - anhand der von Ihnen für diese Tätigkeiten abgerechneten EBM-Leistungen. Die Auszahlung erfolgt innerhalb der regulären Honorarabrechnung des Quartals 1/2020.
- **Zusätzlich** zur EBM-Vergütung erhalten Sie **je Dienststunde**, die Sie im Corona-Fahrdienst bzw. in einem lokalen Covid-19 Testzentrum erbracht haben, eine **Pauschale in Höhe von 120,00 €**. Die Auszahlung dieser Pauschale wird automatisch durch die KVB veranlasst. Sie müssen hierfür nichts tun. Die Auszahlung erfolgt mit der Honorarabrechnung des Quartals 1/2020.

Datenschutzhinweis: Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter [www.kvb.de/datenschutz](http://www.kvb.de/datenschutz)

Für das **2. Quartal 2020** gelten folgende Regelungen:

### 1. Corona-Fahrdienst

- Die Vergütung im Corona-Fahrdienst erfolgt anhand der von Ihnen für diese Tätigkeiten abgerechneten EBM-Leistungen.
- Bitte lesen Sie die elektronische Gesundheitskarte jedes GKV-Patienten, den Sie im Corona-Fahrdienst besuchen, mit Ihrem mobilen Lesegerät ein und rechnen Sie die erbrachten EBM-Leistungen ab (Scheinuntergruppe 44). Detaillierte Abrechnungshinweise haben wir Ihnen in der Anlage zusammengestellt.
- **WICHTIG:** Bitte geben Sie **unbedingt** auf jedem Schein zusätzlich zu den abgerechneten Leistungen immer auch die **Corona-Kennziffer 88240** an.  
Diese wird benötigt, damit wir den Krankenkassen die im Zusammenhang mit Covid-19 erbrachten Leistungen als Einzelleistungen in Rechnung stellen können.
- Eine pauschale Stundenvergütung gibt es nicht. Im Regelfall wird jedoch aufgrund der hohen Einsatzfrequenz (auch in der Nacht) ein „Stundenhonorar“ von mindestens 120,00 € generiert, da bereits bei zwei Einsätzen je Stunde das „Stundenhonorar“ bei über 200,00 € liegt.

### 2. Lokale Covid-19 Testzentren

#### **a. Regelung vormittags**

Vormittags werden in den lokalen Covid-19 Testzentren schwerpunktmäßig epidemiologisch indizierte Tests auf Veranlassung der Gesundheitsämter durchgeführt. Diese ärztlichen Leistungen werden seitens des **öffentlichen Gesundheitsdienstes** vergütet.

#### **b. Regelung nachmittags**

Nachmittags werden in den lokalen Covid-19 Testzentren schwerpunktmäßig medizinisch indizierte Tests bei Patienten, die Symptome aufweisen sowie die Kriterien gemäß Flussschema zur Verdachtsabklärung des RKI erfüllen, durchgeführt. Diese ärztlichen Leistungen werden über die **KVB** wie folgt abgerechnet und vergütet:

- Die Erbringung der ärztlichen Leistungen nachmittags in den lokalen Covid-19 Testzentren wird **je Dienststunde pauschal mit 120,00 €** vergütet.
- Zur Finanzierung der Dienststunden gehen Sie bitte wie folgt vor:
  - Lesen Sie in das Praxisverwaltungssystem (PVS) die elektronische Gesundheitskarte für alle GKV-Patienten, die nachmittags behandelt werden, mit Ihrem (mobilen) Lesegerät ein.
  - Erzeugen Sie für jeden Patienten einen Abrechnungsfall (Scheinuntergruppe 44), auf dem Sie folgende Abrechnungsnummern angeben:  
**GOP 97101 sowie die Corona-Kennziffer 88240**
  - **Geben Sie zusätzlich zur 97101 die Uhrzeit der Testdurchführung in der Feldkennung 5006 an.**
  - Weitere Leistungen sind nicht abzurechnen.
  - Reichen Sie die so erzeugten Abrechnungen im Rahmen der regulären Quartalsabrechnung ein.
  - Detaillierte Abrechnungshinweise haben wir Ihnen in der Anlage zusammengestellt.
- Medizinisch indizierte Tests bei Privatversicherten sind gegenüber den Patienten direkt mittels Privatabrechnung zu liquidieren.

**3. Sonstige Testzentren, z.B. mobile Testzentren der KVB**

Die unter 2.b. genannten Abrechnungsregelungen zur Finanzierung der Dienststunden gelten auch bei medizinisch indizierten Tests in sonstigen - in Abstimmung und nach Dienstplanung durch die KVB eingeteilten - Testzentren.

Freundliche Grüße

Franz Grundler  
Bereichsleiter Honorarabrechnung

Anlage

## Corona-Fahrdienst

### Hinweise zur Abrechnung der Abstrichentnahme bei GKV-Versicherten

Stand: 02.04.2020

- Lesen Sie bei jedem GKV-Versicherten, den Sie im Corona-Fahrdienst zur Abstrichentnahme aufsuchen, die **elektronische Gesundheitskarte** mit Ihrem mobilen Kartenlesegerät ein.
- Geben Sie bitte im Abrechnungsdatensatz im Feld mit der Kennung 4239 (Scheinuntergruppe) die Kennzeichnung „44“ an.
- Je Patient ist **unbedingt** immer auch die **Corona-Kennziffer 88240** anzugeben. Diese wird benötigt, damit wir den Krankenkassen die im Zusammenhang mit Covid-19 erbrachten Leistungen als Einzelleistungen in Rechnung stellen können.
- Je aufgesuchtem Patient und durchgeführtem Test sind in der Regel folgende Leistungen abrechenbar:

<b>Notfallpauschale</b>	<b>GOP 01210 EBM</b> → zwischen 07:00 und 19:00 Uhr (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und am 24.12. und 31.12.)	<b>13,18 €</b>
	<b>GOP 01212 EBM</b> → zwischen 19:00 und 07:00 Uhr des Folgetages → ganztägig an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und am 24.12. und 31.12.	<b>21,42 €</b>
<b>Besuch im organisierten Not(-fall)dienst</b>	<b>GOP 01418 EBM</b>	<b>85,48 €</b>
<b>Wegepauschale</b>	Abhängig von der zurückgelegten Wegstrecke geben Sie entweder die entsprechende <b>Zone Z1 - Z4</b> oder die <b>jeweilige Wegepauschale nach den Ziffern 40220 - 40230 bzw. 95162 - 95167</b>	<b>Unterschiedliche Werte</b> Wert abhängig von Wegstrecke und Krankenkasse

## **Lokale Covid-19 Testzentren**

### **Hinweise zur Abrechnung der Abstrichentnahme bei GKV-Versicherten**

Stand: 02.04.2020

- Die Vergütung Ihrer Dienststunden, je Stunde 120,-- €, erfolgt auf Basis des Dienstplans.
- Es ist aber unbedingt erforderlich, dass Sie bei jedem GKV-Versicherten, bei dem Sie in lokalen Covid-19 Testzentren eine Abstrichentnahme durchführen, die elektronische Gesundheitskarte mit Ihrem (mobilen) Kartenlesegerät einlesen.
- Geben Sie bitte im Abrechnungsdatensatz im Feld mit der Kennung 4239 (**Scheinuntergruppe**) die Kennzeichnung „**44**“ an.
- Für jeden Patient ist die **GOP 97101**, die **Uhrzeit** in der Feldkennung 5006 und **unbedingt** immer auch die **Corona-Kennziffer 88240** anzugeben.